

Satzung der 3U Holding AG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"3U Holding AG".

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Marburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen sowie die Erbringung von Geschäftsführungs-, Management- und Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen und Dritte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen.

§ 3 Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 39.237.786,00.

(2) Es ist eingeteilt in 39.237.786 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(3) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 23.421.120,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 S. 1 Aktiengesetz) anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,

wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 28. August 2009 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 28. August 2009 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 4.684.224,00, eingeteilt in bis zu 4.684.224 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Optionsrechten, welche die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. August 2010 ausgegeben hat, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaberaktien nehmen vom Beginn desjenigen Geschäftsjahres, für das bei Ausübung des Optionsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Gewinns gefasst wurde, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr hat am 01.01.1999 begonnen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens 2 Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern. Er kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und diese auch abändern.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands das Recht zur Einzelvertretung übertragen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand und/oder einzelne Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit nicht § 112 AktG entgegensteht.

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von den Aktionären gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes gemäß § 101 Abs. 3 AktG endet mit Beginn der Amtszeit des neu gewählten Aufsichtsratsmitglieds.
- (3) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die nach § 102 AktG längstens zulässige Zeit, sofern nicht bei der Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 8 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat vornehmen.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abzugeben.

§ 9 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen jeweils
- a) eine feste jährliche Grundvergütung in Höhe von Euro 5.000,00,

- b) eine Tantieme in Höhe von Euro 1.000,00 je Euro 0,01 Dividende, die über Euro 0,05 je Stückaktie hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird sowie
 - c) eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von Euro 1.000,00 je Euro 100.000,00 Ergebnis vor Steuern im Konzernabschluss der Gesellschaft („EBT“), welches das durchschnittliche Ergebnis vor Steuern in Konzernabschluss („EBT“) für die jeweils drei vorangegangenen Geschäftsjahre übersteigt.
- (2) Die feste Vergütung des Aufsichtsrats gem. Abs. 1 lit. a) ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Die variable Vergütung gem. Abs. 1 lit. b) und c) ist fällig am ersten Werktag nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns des betreffenden Geschäftsjahres beschließt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der vorgenannten Vergütungen. Die Gesamtvergütung beträgt jedoch höchstens für den Vorsitzenden Euro 50.000,00 für seinen Stellvertreter Euro 37.500,00 und für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder Euro 25.000,00.
- (3) Außerdem erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jede Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 2.500,00.
- (4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Vergütung und Auslagen anfallende Umsatzsteuer.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der sich aus vorstehender Ziffer 1 und 2 ergebenden Gesamtvergütung.
- (6) Die Gesellschaft versichert auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate.“

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre findet innerhalb 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer deutschen Großstadt oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (3) Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, über die Gewinnverwendung, über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Wahl des Abschlußprüfers.

§ 11 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens sechsdreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur Aktionäre zugelassen, die sich bis spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes bis spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

§ 12 Geschäftsordnung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, daß kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung unter Leitung eines von dem Notar zu bestimmenden Aktionärs gewählt.
- (2) Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt wurde, kann der Vorsitzende die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende davon leiten lassen, daß die Hauptversammlung in angemessener Zeit abgewickelt wird.

§ 13 Abstimmung in der Hauptversammlung

- (1) Das Stimmrecht wird nach den Aktien ausgeübt mit der Maßgabe, daß jede Aktie eine Stimme gewährt.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Falls das Aktiengesetz außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (3) Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist diese beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 103 Abs. 1 AktG).

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will
- (2) Die Unterlagen sind durch den Vorstand nach Eingang des Prüfungsberichts zusammen mit dem Bericht und dem Gewinnverwendungsvorschlag dem Aufsichtsrat zur Prüfung gemäß § 171 AktG vorzulegen.

§ 15 Gewinnverwendung

- (1) Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis der Aktienbeträge ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann im Kapitalerhöhungsbeschluss die Gewinnverteilung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 16 Gründungskosten

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 AktG wird festgestellt, daß die Kosten der Gründung, wie Notariatskosten, Gründungsprüfungskosten, Veröffentlichungskosten, Steuern sowie alle in Ausführung der Sacheinlagebestimmung (§ 16) noch entstehenden Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

- (2) Der Gesamtbetrag der Gründungskosten wird auf höchstens etwa DM 18.000,00-- geschätzt.

§ 18 Bekanntmachungen der Gesellschaft und Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

* * *